
S 10 KR 1612/03 W-A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Gegenstandswert beim Streit über die Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bestimmt sich nicht nach den ggfalls zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen, sondern ist grundsätzlich auf den sog. Auffangstreitwert von 4000 € festzusetzen. Der sich auf Grund der im Streit stehenden Dauer des Bestehens einer Versicherungspflicht ergebende wirtschaftliche Aspekt rechtfertigt ggfalls eine Erhöhung des Gegenstandswerts im Rahmen der Schätzung.
Normenkette	SGB IV § 7a ; GKG § 13 Abs. 1 Satz 1 ; ZPO § 9 ; BRAGebO §§ 2; 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2; 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; 118 Abs. 1 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 1612/03 W-A
Datum	05.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3659/03 W-B
Datum	13.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 5. August 2003 abgeändert. Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Ulm (S 10 KR 1853/02) wird auf

8.000,-EUR festgesetzt.

Im Äußerigen wird die Beschwerde zur^{1/4}ckgewiesen.

Gr^{1/4}nde:

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes. Im Ausgangsverfahren war zwischen den Beteiligten die Feststellung eines sozialversiche-rungspflichtigen Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnisses des Beigeladenen zu 1) zwischen dem 01.07.1994 und 30.09.1999 streitig. Nach Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens beantragte die Kl^{1/4}gerin die Kostenfestset-zung. Das Sozialgericht Ulm (SG) teilte den Beteiligten mit, dass es beabsichtige, den Ge-genstandswert auf 4.000,- EUR festzusetzen. Die Kl^{1/4}gerin trug dagegen vor, nach ihrer Auffas-sung sei als Gegenstandswert der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, welcher von ihr f^{1/4}r den Fall der Festsetzung der Arbeitnehmereigenschaft des Beigeladenen zu 1) zu entrichten gewe-sen w^{1/4}re, festzusetzen. Mit einer Festsetzung des Gegenstandswerts auf 4.000,- EUR sei mit Sicherheit das wirtschaftliche Interesse beider Parteien am Ausgang des Klageverfahrens nicht zutreffend bemessen. Mit Beschluss vom 05.08.2003, den Prozessbevollm^{1/4}chtigten der Kl^{1/4}gerin zugestellt am 15.08.2003, setzte das SG den Wert des Gegenstands der anwaltlichen T^{1/4}tigkeit auf 4.000,- EUR fest. In den Gr^{1/4}nden f^{1/4}hrte es aus, entscheidend f^{1/4}r die Festsetzung des Gegenstandswertes auf den sog. Auffangstreitwert mit 4.000,- EUR sei, dass im Klageverfahren allein die Statusfest-stellung des Beigeladenen zu 1) streitgegenst^{1/4}ndlich gewesen sei. Die Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid einzig ein abh^{1/4}ngiges Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnis des Beigeladenen zu 1) ab Beginn seiner Besch^{1/4}ftigung festgestellt. Sie habe nicht ^{1/4}ber eine etwaige Versiche-rungspflicht des Beigeladenen zu 1) zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversiche-rung entschieden. Einem Statusfeststellungsverfahren gem^{1/4} [Â§ 7a](#) ff. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) folge auch nicht zwingend eine Entscheidung ^{1/4}ber die Versicherungspflicht des potentiellen Arbeitnehmers. Selbst wenn die Beklagte nachfolgend ^{1/4}ber die Versiche-rungspflicht des Beigeladenen zu 1) habe entscheiden wollen und mit weiteren Verwaltungs-akten die entsprechenden Sozialversicherungsbeitr^{1/4}ge vom Arbeitgeber gefordert h^{1/4}tte, w^{1/4}rde die Ber^{1/4}cksichtigung dieser wirtschaftlichen Folgen keine gen^{1/4}genden Anhaltspunkte f^{1/4}r eine angemessene Sch^{1/4}tzung des Gegenstandswertes bieten. Die Versicherungspflicht des Beige-ladenen zu 1) in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung h^{1/4}nge n^{1/4}mlich nicht al-lein von der Feststellung eines abh^{1/4}ngigen Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnisses ab. Beispielsweise k^{1/4}nnte aufgrund des ^{1/4}berschreitens der Jahresarbeitentgeltgrenze keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung bestehen. Die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bestimme sich jeweils nach besonderen Vorschriften. Insofern stehe auf-grund der isolierten Feststellung eines abh^{1/4}ngigen Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnisses gerade nicht fest, ob ^{1/4}berhaupt Sozialversicherungspflicht in den einzelnen Zweigen eingetreten sei; kei-nesfalls

kÄ¶nne aber die HÄ¶lle der BeitrÄ¶ge abgeschÄ¶tzt werden. Hiergegen hat die BeschwerdefÄ¶hrerin (Bf.) am 22.08.2003 Beschwerde eingelegt. Sie hat zur BegrÄ¶ndung vorgetragen, eine Festsetzung des Gegenstandswerts auf 4.000,- EUR komme nur dann in Betracht, wenn genÄ¶gend tatsÄ¶chliche Anhaltspunkte fÄ¶r eine andere SchÄ¶tzung feh-len wÄ¶rden. Hier lÄ¶ssen jedoch tatsÄ¶chliche Anhaltspunkte fÄ¶r eine andere SchÄ¶tzung vor. Es wÄ¶re unschwer mÄ¶glich, die Beschwerdegegnerin (Bg.) zur HÄ¶lle der von ihr fÄ¶r den Fall der Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft nachzuentrichtenden Gesamtsozialversicherungs-beitrags zu befragen und sie aufzufordern, eine entsprechende Berechnung vorzulegen. Auf jeden Fall sei der Gegenstandswert nicht zwangslÄ¶ufig auf 4.000,- EUR festzusetzen. Ä¶ 8 Abs. 2 BundesrechtsanwaltsgebÄ¶hrenordnung (BRAGO) fÄ¶hre ausdrÄ¶cklich aus, dass der Gegenstandswert nach Lage des Falles durchaus auch hÄ¶her eingeschÄ¶tzt werden kÄ¶nne. Im Rahmen dieser EinschÄ¶tzungsmÄ¶glichkeit sei die Bedeutung der hier zu klÄ¶renden Frage fÄ¶r sÄ¶mtliche Beteiligten zu berÄ¶cksichtigen. Diese sei mit Sicherheit bei einem Gegenstandswert von 4.000,- EUR nicht zutreffend wiedergegeben. Plagemann/Klatt wÄ¶rden im MÄ¶nchener Anwalts-handbuch Sozialrecht, 1. Aufl. 2003 zu Ä¶ 43 RdZiff. 81 den Streitwert eines Feststellungsbe-scheids gemÄ¶ Ä¶ 7a SGB IV mit dem geschÄ¶tzten 3 Ä¶-fachen Jahresbetrag gemÄ¶ Ä¶ 9 Zi-vilprozeÄ¶ordnung (ZPO) einstufen. Zumindest dieser sei auch dem hier gegenstÄ¶ndlichen Streitwert zugrunde zu legen. Die Bg. ist dem entgegengetreten. Das SG hat die Beschwerde unter Nichtabhilfe dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte ([Ä¶ 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes â¶ SGG -) Beschwerde ist zulÄ¶ssig. Sie ist auch begrÄ¶ndet, soweit der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen TÄ¶tigkeit in den zugrunde liegenden Verfahren auf Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnisses des Beigeladenen zu 1) lediglich auf 4.000,-EUR festgesetzt wurde. Der Gegenstandswert ist auf 8.000,-EUR festzusetzen. Die Festsetzung des Gegenstandswerts entsprechend von der Antragsstellerin gegebenenfalls zu entrichtenden Gesamtso-zialversicherungsbeitrÄ¶gen hat das SG jedoch zu Recht abgelehnt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÄ¶r die Festsetzung des Gegenstandswertes in der hier an-zuwendenden bis 01.01.2002 gÄ¶ltig gewesenen Fassung sind in dem angefochtenen Beschluss zutreffend zitiert; hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Er-gÄ¶nzend ist lediglich anzufÄ¶hren, dass fÄ¶r den Fall, dass der Sach- und Streitstand keine ge-nÄ¶genden tatsÄ¶chlichen Anhaltspunkte fÄ¶r eine SchÄ¶tzung bietet, gemÄ¶ Ä¶ 8 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BRAGO der Gegenstandswert auf 4.000,- EUR, nach Lage des Falles niedriger oder hÄ¶her, jedoch nicht Ä¶ber 500.000,- EUR anzunehmen ist.

Entsprechend den AuffÄ¶hrungen des Bundessozialgerichts (BSG) in seinen Urteilen vom 22.03.2001 -[B 11 AL 91/00 R](#)- und vom 04.09.2001 -[B 7 AL 6/01 R](#)-, denen sich der Senat anschlieÄ¶t, fehlt es auch bei dem Feststellungsbescheid im

vorliegenden Fall an hinreichenden Anhaltspunkten für eine Schätzung nach der sich für die Antragstellerin ergebenden Bedeutung der Sache. Worauf bereits das SG zutreffend hingewiesen hat, sind im vorliegenden Fall noch nicht die Sozialversicherungsbeiträge, sondern die im Vorfeld befindliche Frage, ob überhaupt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und die Versicherungspflicht anzunehmen ist, im Streit. Die "Bedeutung der Sache" im Sinne des hier heranzuziehenden [Â§ 13 Abs. 1 GKG](#) ist für die Antragstellerin geringer als bei einem Bescheid, der eine konkrete Zahlungspflicht regeln würde. Die Regelung des Feststellungsbescheides erschließt sich im Wesentlichen darin, das Bestehen der Versicherungspflicht festzustellen. Deshalb können die erst noch durch einen weiteren Verwaltungsakt festzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge keinen Anhaltspunkt für die Schätzung des Gegenstandswertes des Feststellungsbescheids abgeben. Anhaltspunkte für eine Schätzung vermögen auch Plagemann/Klatt im Münchener Anwalts-handbuch Sozialrecht, 1. Auflage 2003 zu Â§ 43 Rdziff. 81 mit ihrem Vorschlag als Gegenstandswert bei einem Feststellungsbescheid gemäß [Â§ 7a SGB IV](#) den geschätzten 3 ½ -fachen Jahresbetrag gemäß [Â§ 9 ZPO](#) festzusetzen, nicht zu liefern. Weshalb hier bei einem Feststellungsbescheid auf [Â§ 9 ZPO](#) abgestellt werden soll, wird nicht begründet. Der ohne jegliche Erläuterung vorgeschlagene 3 ½ fache Wert erscheint willkürlich. Genauso hätte auch eine andere Zahl genannt werden können. Die Autoren sprechen insoweit und hinsichtlich der weiteren von ihnen genannten Werte auch nur davon, dass es sich zum Teil um Diskussionsvorschläge, die einer Weiterentwicklung bedürften würden, handele.

Grundsätzlich ist der Gegenstandswert bei dem hier zugrundeliegenden Feststellungsbescheid deshalb auf den sog. Auffangstreitwert von 4.000,-EUR festzusetzen. Zu berücksichtigen ist im konkreten Fall jedoch, dass es sich um das Bestehen der Versicherungspflicht eines Handelsvertreters über einen Zeitraum von 5 Jahren und 3 Monaten handelte. Der sich daraus ergebende wirtschaftliche Aspekt für die Antragstellerin veranlasst den Senat, den Gegenstandswert nicht nur auf den Auffangstreitwert von 4.000,-EUR, sondern im Rahmen der Schätzung auf 8.000,-EUR festzusetzen.

Die weitergehende Beschwerde im Hinblick auf einen noch höheren Gegenstandswert war zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024